

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 13

Freiburg i. Br., 10. Juli

1937

Inhalt: Kirchensteuervoranschlag für das Rechnungsjahr 1937. — Die Rechnungslegung in der kirchlichen Verwaltung. — Erhebung der Kirchensteuer 1937. — Priester-Erzittien. — Verzicht. — Verletzungen. — Sterbfall.

(Ord. 9. 7. 1937 Nr. 11 026.)

Kirchensteuervoranschlag für das Rechnungsjahr 1937.

Der Voranschlag der Allgemeinen Kath. Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1937 ist vom 13. Juli d. J. ab während 14 Tagen in der Erz. Kanzlei, Herrenstr. 35, zur Einsichtnahme der Beteiligten aufgelegt.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 7. 1937 Nr. 10 652.)

Die Rechnungslegung in der kirchlichen Verwaltung.

Die Schrift „Die Rechnungslegung in der kirchlichen Verwaltung“, Heft 2 der Schriftenreihe des Institutes für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, Antonius-Verlag, Breslau-Carlowitz 1937, 48 S. (0,80 RM.), bringt allgemeine Richtlinien, Musterkonten und Mustervordrucke für die Buchführung in kirchlichen und caritativen Anstalten. Die Veröffentlichung ist ganz auf die Praxis der Anstaltsverwaltung zugeschnitten. Bei der hohen Bedeutung, die einer geordneten Buchführung in den Anstalten zukommt, ist diese Schrift für alle, die in der Verwaltung dieser Anstalten und der Schwesternhäuser tätig sind, sehr wertvoll. Man kann diese übersichtliche und praktische Schrift bestens empfehlen.

Freiburg i. Br., den 5. Juli 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. DSr. 8. 7. 1937 Nr. 13 505.)

Erhebung der Kirchensteuer 1937.

A.

Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. Juni 1937 (GWB. S. 241)

gelten gem. Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1937:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen und den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für das Kalenderjahr 1937 festgestellte Einkommensteuer. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist für das Kalenderjahr 1937 zu einer Steuer vereinigt. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die in Baden ihren Wohnsitz haben und in einer in Baden befindlichen Betriebsstätte (§ 43 EStDV.) beschäftigt sind, wird die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen im Kalenderjahr 1937 gemeinschaftlich im Lohnabzugsverfahren erhoben. In den anderen Fällen erfolgt die Erhebung durch die kirchlichen Hebestellen; dies gilt auch für die Ortskirchensteuer der kirchensteuerpflichtigen Ausmärker.

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Grundsteuer die im Kirchensteuerjahr 1937 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen die ungesenkte Ursteuer Steuergrundlage —,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge an Körperschaftssteuer für das Kalenderjahr 1937, ferner die Grundsteuerveranlagung und die Gewerbesteuermeßbeträge für das Rechnungsjahr 1937.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten können im Kirchensteuerjahr 1937 Vorauszahlungen von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen bei der Kirchensteuer vom Körperschafts- und Grundvermögen sowie vom gemeindesteuerpflichtigen Betriebsvermögen und Gewerbeertrag gemäß den durch Verordnung vom

15. April 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 65) für das Kirchensteuerjahr 1936 festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden. Die für das Rechnungsjahr 1937 auf die Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb zu leistenden Vorauszahlungen können in der Weise festgesetzt werden, daß die für das Rechnungsjahr 1936 festgestellten Steuerbeträge an Landeskirchensteuer vom Gewerbebetrieb, — die gegebenenfalls zuvor nach Belegenheitsgemeinden zu zerlegen sind —, und an Ortskirchensteuer vom gewerblichen Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag zusammengerechnet werden.

IV. Bei der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb darf der Hebesatz nicht höher festgesetzt werden, als notwendig ist, um Gewerbekapital und Gewerbeertrag zusammen mit Kirchensteuer in der gleichen Höhe zu belasten, als sie nach dem bisher geltenden Recht mit Landes- und Ortskirchensteuer belastet worden wären.

B.

Seit dem 1. Januar 1937 wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom Einkommen der natürlichen Personen nur noch eine Kirchensteuer erhoben und zwar — in einem für das ganze Land einheitlichen Satz von 12 v. H. der Ursteuer — durch die Finanzämter. Eine besondere Ortskirchensteuer vom Einkommen kommt von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zur Erhebung.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die in Baden ihren Wohnsitz haben, und deren Lohnsteuer von einem Arbeitgeber innerhalb Badens verrechnet wird, wird diese Kirchensteuer von den Arbeitgebern am Lohn einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Die Finanzämter liefern die gesamte bei ihnen eingehende Kirchensteuer vom Einkommen (der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen) an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse ab. Diese hat davon nach einem vom Herrn Minister des Kultus und Unterrichts zu genehmigenden Plan einen Anteil den Kirchengemeinden zu überweisen.

Zum Vollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

1. Im Kirchensteuerjahr 1937 werden erhoben:

von den Finanzämtern

a) Landeskirchensteuerzuschläge von den Grundsteuerpflichtigen.

Ein Landeskirchensteuerzuschlag zur Gewerbebesteuer kann nicht mehr erhoben werden, weil durch die Realsteuerreform die Gewerbebesteuer als Landessteuer auf 1. April 1937 in Wegfall kam.

b) Kirchensteuerzuschläge von den Einkommensteuerpflichtigen gem. Abschnitt B.

Von den kirchlichen Hebestellen

a) die Restschuld an Landeskirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1936.

b) Die Restschuld an Ortskirchensteuer vom Grundvermögen, Betriebsvermögen, Gewerbeertrag und von der Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1. April 1936/37 sowie die Restschuld an Ortskirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für 1. April bis 31. Dezember 1936, ferner Ortskirchensteuervorauszahlungen für 1937 vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und von der Körperschaftsteuer sowie vom Einkommen der kirchensteuerpflichtigen Ausmärker.

2. Die im laufenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1936er Kirchensteuer maßgebenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge (vgl. Abschnitt A I und II unserer Bekanntmachung vom 14. Aug. 1936, Amtsblatt S. 137). Dabei ist die Einkommensteuer der Ledigen um 20 v. H. gekürzt.

3. In den Hebelisten über die allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen durch uns.

4. In den Hebelisten über die Ortskirchensteuer ist die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen Sache des Stiftungsrats.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Beim Grundvermögen, Betriebsvermögen, Gewerbeertrag und bei der Körperschaftsteuer ist der Berechnung der endgültigen Ortskirchensteuer für 1936 der im Voranschlag für 1936 genehmigte Steuerfuß zugrundezulegen. Dagegen ist er bei der Einkommensteuer, um hier die Steuerschuld für 1. April bis 31. Dezember 1936 ($\frac{3}{4}$ Jahr) zu erhalten, um ein Viertel zu kürzen, weil in den Hebelisten die Einkommensteuer (Ursteuer) für ein ganzes Jahr eingetragen ist. Der gekürzte Steuerfuß ist nötigenfalls auf Zehntels Rpsfg. aufzurunden. Ein Steuerfuß von 7 Rpsfg. z. B. hätte gekürzt 5,25 oder rund 5,30 Rpsfg. zu betragen.

5. Die nach Anrechnung der Vorauszahlungen sich ergebenden Steuerschuldigkeiten an allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer für 1936 sind von den Steuerpflichtigen zu erheben, die sich ergebenden Überzahlungen ihnen gutzubringen.

6. An Vorauszahlungen für 1937 ist von den kirchlichen Hebestellen nur noch Ortskirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und von der Körperschaftsteuer

zu erheben und zwar beim Gewerbebetrieb in Höhe der für das Rechnungsjahr 1936 festgestellten Ortskirchensteuer vom gewerblichen Betriebsvermögen und Gewerbeertrag zuzüglich der für 1936 festgestellten Steuerbeträge an Landeskirchensteuer vom Gewerbebetrieb; dagegen hat die Erhebung von Vorauszahlungen vom Einkommen — mit Ausnahme vom Einkommen der kirchensteuerpflichtigen Ausmärker — auf Grund der Anordnung in Abschnitt B zu unterbleiben. Die für 1936 festgestellten Steuerbeträge an Landeskirchensteuer werden von uns berechnet und mit grüner Tinte in die Hebelisten eingetragen.

7. Über die Beträge, die den Kirchengemeinden aus der von den Finanzämtern erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen zustehen, erhalten die Stiftungsräte Nachricht, sobald der Verteilungsplan vom Herrn Minister des Kultus und Unterrichts genehmigt ist.

8. Von in Baden wohnenden Einkommensteuerpflichtigen, deren Lohnsteuer von einem Arbeitgeber außerhalb Badens verrechnet wird, erheben die Finanzämter in Baden keine Kirchensteuer. Über den Bezug dieser Pflichten durch kirchliche Hebestellen schweben noch Verhandlungen.

9. Notwendige Zu- und Abgangslisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die in § 9 ROKB. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

10. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuervordrucke von der Druckerei Badenia Akt.-Ges., Karlsruhe; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Anfordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

11. Die Gebühren der Finanzämter für Aufstellung der Ortskirchensteuerhebelisten werden von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse vorzuschüssig bezahlt und bei der Überweisung der den Kirchengemeinden zustehenden Anteile aus der gemeinschaftlichen Kirchensteuer vom Einkommen in Abzug gebracht.

Ortskirchensteuervoranschlag.

12. Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1937 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht geschehen, umgehend die in § 2 ROKB vorgeschriebenen Angaben zu machen.

13. Über die Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags folgt nähere Weisung in besonderer Bekanntmachung, sobald der Herr Minister des Kultus und Unter-

richts über das dabei einzuhaltende Verfahren Anordnung getroffen hat.

Freiburg i. Br., den 8. Juli 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Erezitien.

In der Erzabtei St. Ottilien (Oberbayern).

26.—30. Juli.

16.—20. August.

6.—10. September.

13.—17. September.

11.—15. Oktober.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Adolf Walz auf die Pfarrei Glottental, Dekanat Waldbkirch, mit Wirkung vom 1. August d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Verseetzungen.

1. Juli: Dr. Ferdinand Leher, Präfekt am Erzab. Gymnasialkonvikt in Rastatt als Religionsprofessor für das Gymnasium daselbst.
1. Juli: Emil Wunsch, Vikar in Lörrach, u. L. Frau, als Präfekt an das Erzab. Gymnasialkonvikt in Rastatt.
7. Juli: Wilhelm Frank, Vikar in Mannheim, u. L. Frau, als Präbendar an das Münster in Breisach.
7. Juli: Artur Walleiser, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, i. g. E. nach Mannheim, u. L. Frau.
7. Juli: Josef Hög, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
7. Juli: Emanuel Büche, Vikar in Brühl i. g. E. nach Weil a. Rh.
7. Juli: Alois Sartory, Vikar in Steinsfurt, i. g. E. nach Brühl.
7. Juli: Pfarrvikar Albert Bernauer in Waibstadt als Vikar nach Lörrach, u. L. Frau.
7. Juli: Robert Ahlig, bisher beurlaubt, als Vikar nach Singen a. S., St. Josef.

Sterbfall.

Anton Bollmer, resign. Pfarrer von Sulz b. Lahr, † in Obersasbach.

R. I. P.

